

Probleme mit schuelerVZ

Beitrag von „Nighthawk“ vom 19. Mai 2009 00:12

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz:

4) 1 Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. 2 Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. 3 Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Da steht nichts davon drin, dass sie das nur auf dem Schulgelände zu tun haben ...

und:

Art 86

 Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet

Aber es DARF Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein.